

# RS Vwgh 1991/12/13 90/13/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

InvestPrämG §2 Abs3 Z4;

## Rechtssatz

Wenn Gegenstand der Übergabe die wesentlichen Grundlagen eines zur selbständigen Fortführung geeigneten Betriebsteiles sind, so ist die Frage, ob der Übergeber zahlungsunfähig bzw sein Vermögen überschuldet ist, für die Beurteilung, ob ein Teilbetrieb iSd § 2 Abs 3 Z 4 InvestPrämG vorliegt, nicht maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130070.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)